

Aber auf dieser Infrastruktur einer realistischen Analyse muss jede ideologie-kritische oder hegemonie-theoretische Analyse aufbauen. Die Juristen können jetzt ein Stück weiter wissen, was sie tun.

Das Buch taugt zum Mehrfachlesen, denn hier spürt man die praktische Komplexität einer Rechtsarbeit, welche nicht einfach auf das Abspulen eines Programms oder das

Lesen von Gesetzen reduziert werden kann. Wir wünschen Bilbo Beutlin ein langes Leben und dass er noch viele seiner Erinnerungen aufschreiben kann.

Ralf Christensen

Dr. Dr. R. C., Neckarstr. 24, 68549 Ilvesheim

HANS KELSEN, Werke Bd. 1: *Veröffentlichte Schriften 1905–1910 und Selbstzeugnisse*, hrsg. von Matthias Jestaedt in Kooperation mit dem Hans Kelsen-Institut, Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 719 Sn, geb., 149 €.

Mit diesem Band beginnt die Edition der voluminösen Gesamtausgabe, die in chronologischer Folge und in der Sprache der jeweiligen Erstveröffentlichung alle Arbeiten Kelsens einschließlich nichtpublizierter Schriften aus dem Nachlass umfassen wird. Die Rezeption Kelsens ist weltweit ungebrochen und seine Hauptwerke sind mehrfach neu aufgelegt worden. Bisher fehlte jedoch eine solche Werkausgabe, wie sie etwa für Max Weber oder Gustav Radbruch inzwischen schon vorliegen. Sie wird zugleich auch verdeutlichen, wie weit seine Bedeutung als „Jurist des zwanzigsten Jahrhunderts“<sup>1</sup> gerade über den Bereich der Rechts- und Staatsrechtslehre<sup>2</sup> im engeren Sinne hinausragt. Vielleicht ist Hans Kelsen mit Karl Popper – mit dem er letztlich das Wissenschaftsparadigma teilt<sup>3</sup> – der politische Theoretiker einer demokratischen „offenen Gesellschaft“<sup>4</sup> im Sinne des kritischen

Rationalismus<sup>5</sup>. Auch wenn dem rechts- und sozialwissenschaftlichen Positivismus bzw. kritischen Rationalismus längst selbst der Ideologieverdacht entgegenschlägt<sup>6</sup> – das schmälert in historischer, aber auch theoretischer Perspektive kaum die erfrischende ideologie-, staats- und herrschaftskritische Kraft, die – positiv gemeint – Kelsens „ätzenden“ Schriften bis heute innewohnt. Der erste Band ist den Frühschriften und damit gleichwohl noch der „vorkritischen Phase“<sup>7</sup> gewidmet. Es finden sich hierin vor allem:

- die 1905 in den Wiener Staatswissenschaftlichen Studien publizierten Arbeit über die Staatslehre von Dante; hiermit setzte sich Kelsen auseinander, da „in ihr der mittelalterliche Scholastiker und der moderne Rennaisancemensch Dante miteinander ringen“<sup>8</sup>;

1 *Rudolf A. Métaft*: Hans Kelsen. Leben und Werk, 1969, Einleitung.

2 Vgl. aktuell: *Stanley L. Paulson / Michael Stolleis* (Hg.): Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, 2005.

3 Vgl. *Wilfried Schneider*: Wissenschaftliche Askese und latente Wertpräferenz bei Hans Kelsen, 1996; *Hans-Joachim Dahms*: Die Philosophen und die Demokratie in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts: Hans Kelsen, Leonard Nelson und Karl Popper; in: *Clemens Jabloner / Friedrich Stadler* (Hg.): Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kries und der Hans Kelsen-Schule, 2001, S. 209 ff.

4 Vgl. *Karl Popper*: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde; Das Elend des Historizismus.

5 Zu dieser Bedeutung als Demokratietheoretiker vgl. *Horst Dreier*: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, 2. Aufl., 1990; *van Ooyen*: Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie, 2003; *Hauke Brunkhorst / Rüdiger Voigt* (Hg.): Rechts-Staat. Staat, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen, 2008; sowie den Reader: *Matthias Jestaedt / Oliver Lepsius* (Hg.): Hans Kelsen. Verteidigung der Demokratie, 2006.

6 Vgl. m.w.N. *van Ooyen*: Totalitarismustheorie gegen Kelsen und Schmitt: Eric Voegelins ‚politische Religionen‘ als Kritik an Kelsen und Schmitt; in: *ZfP*, 1/2002, S. 56 ff.

7 *Jestaedt*: Vorwort, S. VII.

8 *Kelsen*: Die Staatslehre des Dante Alighieri, S. 139.

- der einflussreiche Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung von 1907;
- einige im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik (!) publizierte Buchbesprechungen sowie
- je ein Aufsatz zum Staatsbürgerschafts- und zum Wahlrecht.

Obgleich sich Kelsen in den Frühschriften „noch ganz in den konventionellen Bahnen der zeitgenössischen Jurisprudenz“ präsentiert<sup>9</sup>, blitzt doch der wissenschafts-politische Impetus im Vorfeld des Erscheinens seiner „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ mehr als deutlich auf: So verleiht er eine Studie über die Wahlpflicht aufgrund ihrer unzureichenden Trennung von „ethisch-rechtspolitischer und juristisch konstruktiver Betrachtung“<sup>10</sup>. Vor allem aber geht er ganz selbstverständlich von den machtpolitischen Bedingungen des Wahlrechts und dessen Bedeutung für die politische Interessensvertretung im Rahmen parlamentarischer Parteiendemokratie aus. In seinem Wahlrechts-Aufsatz fordert Kelsen daher nicht nur eine verfahrensmäßig striktere Absicherung der Wahlprüfung, sondern stellt sich gegen die traditionell etatistisch fixierten Theorien und deren Postulat einer vermeintlichen staatsbürgerlichen Wahlpflicht:

„Wäre der Abgeordnete nur Staatsorgan und nicht zugleich Vertreter bestimmter gesellschaftlicher Sonderinteressen, gäbe es gar keine besondere Vertretung von Parteiströmungen, dann wäre es für die Wähler gleichgültig, wer gewählt würde und bedürfte es keines *Wahlrechtes*, sondern einer *Wahlpflicht*...

Gerade deshalb..., weil der Abgeordnete... in erster Linie Vertreter gesellschaftlicher Teilinteressen ist, der die Interessen seiner Wählerschaft, respektive deren Partei den Vertretern anderer Parteiinteressen gegenüber durchzusetzen bemüht ist – deshalb wird das Wählen als ‚Recht‘ konstruiert. Dieses Recht ist eben nichts anderes als das rechtlich geschützte Interesse, daß ein solcher bestimmter Interessenvertreter entstehe!“<sup>11</sup>.

Der hier durchscheinende machtpolitische Realismus, der auf der Vielheit der gesellschaftlichen Interessen aufruhrt – und der zu den zentralen Prämissen seiner Demokratietheorie gehören wird<sup>12</sup> – findet eine allgemeine pluralismustheoretische Fundierung in der bisher verschollenen und nur über die Biographie von Rudolf A. Metall vermittelten Selbstbeschreibung Kelsens aus dem Jahre 1947. Sie wird mit dem vorliegenden Band erstmals publiziert – und offenbart daher nunmehr im Original an einer zentralen Stelle die gesamte Intention seiner Staatstheorie als auch deren Verbindung zur Rechtslehre:

„Die entscheidende Frage in bezug auf das Wesen des Staates schien mir zu sein: was die Einheit in der Vielheit der diese Gemeinschaft bildenden Individuen konstituiert. Und auf diese Frage konnte ich keine andere wissenschaftlich fundierbare Antwort finden als die, dass es eine spezifische Rechtsordnung ist die diese Einheit konstituiert... Es mag sein, dass ich zu dieser Anschauung nicht zuletzt dadurch gekommen bin, dass der Staat, der mir am nächsten lag..., der oesterreichische Staat, offenbar nur eine Rechtseinheit war. Angesichts des oesterreichischen Staates, der sich aus so vielen nach Rasse, Sprache, Religion und Geschichte verschiedenen Gruppen zusammensetzte, erwiesen sich Theorien, die die Einheit des Staates auf irgendeinen sozialpsychologischen oder sozial-biologischen Zusammenhang der juristisch zum Staat gehoerigen Menschen zu grunden versuchten, ganz offenbar als Fiktionen. Insofern diese Staatstheorie ein wesentlicher Bestandteil der Reinen Rechtslehre ist, kann die Reine Rechtslehre als eine spezifische oesterreichische Theorie gelten“<sup>13</sup>.

Fast unnötig zu sagen, welche Anknüpfungspunkte eine solche Sicht für moderne, post-nationalstaatliche Zuwanderungsgesellschaften und den Prozess der europäischen Integration bis heute bereithält. Schon diese Stelle sollte daher an Kelsen interessierte Leser/innen

9 *Jestaedt*: Vorwort, S. VIII.

10 *Kelsen*: Buchbesprechung Emil Spira: Die Wahlpflicht (1910), S. 579.

11 *Kelsen*: Wählerlisten und Reklamationsrecht (1906), S. 318 (Hervorhebung im Original).

12 Vgl. *Kelsen*: Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl., 1929.

13 *Kelsen*: Autobiographie (1947), S. 59f.; gleiche Stelle, gekürzt auch bei *Métall* (Fn 1), S. 42.

mehr als neugierig machen. Der Band enthält darüber hinaus in dem ersten, biographischen Teil neben der rund 60-seitigen Autobiographie noch eine weitere, erheblich kürzere Selbstdarstellung von 1927 sowie zahlreiche Fotos aus der gesamten Lebensspanne, nebst Chronik persönlicher und beruflicher Daten.

Bleibt zum Schluss noch hervorzuheben: Die saubere, textkritische Erschließung des Werks die der Herausgeber Matthias Jestaedt in seiner Kelsen-Forschungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg in Verbindung mit dem Wiener Kelsen-Institut geleistet hat,

lässt, angefangen von den textbegleitenden Hinweisen über die Offenlegung der editorischen Vorgehensweise bis hin zur Einfügung des ursprünglichen Seitenumbruchs in einer Marginalienspalte, beigefügten Verzeichnissen sowie Personen- und Sachregistern, nichts zu wünschen übrig. Das gleiche gilt für die Arbeit seitens des Verlags, sodass eine auch in der Ausstattung schöne Ausgabe entstanden ist.

Robert van Ooyen

R. v. O., Holtzendorffstr. 4, 14057 Berlin.

PAOLO BECCHI, *Da Pufendorf a Hegel. Introduzione alla storia moderna della filosofia del diritto*, Aracne, Roma 2007

In dem Buch *Da Pufendorf a Hegel. Introduzione alla storia moderna della filosofia del diritto* (Aracne, Roma 2007) (*Vom Pufendorf bis Hegel. Einführung in der neuzeitlichen Geschichte der Rechtsphilosophie*), präsentiert Paolo Becchi, der Rechtsphilosophie an den Universitäten zu Genua und zu Luzern lehrt, eine originelle und interessante Neuinterpretation der Geschichte der Rechtsphilosophie der Neuzeit, die sich der herkömmlichen Orientierung an dem Gegensatz zwischen der Naturrechtlinie und der des Rechtspositivismus entzieht. Becchi zeigt sehr fein, daß es Momente und Philosophen gibt, Hegel zum Beispiel, die nicht bloß einer Linie angehören, sondern mittlere Positionen einnehmen. Wahrscheinlich ist die becchische Rekonstruktion von schon vor ihr eingenommenen Positionen, wie jener von Karl-Heinz Ilting, beeinflusst, deren grundlegende theoretische Perspektive ist, daß allein das kantische Element der Verallgemeinerung des Gesetzes nicht ausreicht, ein Gesetz gültig zu machen: es ist vielmehr nötig, daß das Gesetz von den Beteiligten gewollt und anerkannt wird. Diese Perspektive spiegelt sich in Becchis Intention, Momente und Urheber hervorzuheben, die sowohl der Naturrechtsströmung als auch der rechtspositivistischen Linie angehören.

Mit einer fein gegliederten Analyse unterstreicht Becchi die Originalität eines Denkers wie Pufendorfs, der einerseits mit Hobbes die neuzeitliche rechtspositivistische Linie einläutet, andererseits aber mit dem Gegensatz

von Natur und Freiheit eine grundlegende juristische Kategorie vorwegnimmt, die bei Kant ("Reich der Zwecke" und „Reich der Natur“) und bei Kelsen (Sein und Sollen) wieder erscheinen wird. Es ist ungewöhnlich, daß Becchi Pufendorf und nicht Hobbes als Initiator der rechtspositivistischen Linie ansieht, indem er hervorhebt, daß es bei Hobbes rechtsrationalistischen Elemente gibt, die Ausdruck der Idee sind, daß das Recht wie ein deduktives mathematisches System organisiert werden muss. Dagegen ist es Leibniz, bei dem Becchi, Giovanni Tarello folgend, den Beginn des neuzeitlichen Rationalismus ausmacht, und zwar deshalb, weil Leibniz die Idee eines logisch-deduktiven Ansatzes (der ein Jahrhundert später in dem Entwurf des Gesetzbuches münden wird) als erster vorschlug, und auch als erster den Begriff des juristischen Systems als kohärentes und vollständiges System zum Ausdruck brachte, eine Idee, auf die Friedrich II von Preußen in seiner Schrift von 1749 *Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois* zurückkommen wird.

Becchi unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß der „juristischen Aufklärung“ der Entwurf der Kodifikation entspricht. Zur Unterstützung dieser These stellt Becchi zwei Betrachtungen an. Die erste ist, daß die juristische Aufklärung bei Bentham sich ganz der Kodifikationsidee zuwendet. Die zweite bezieht sich auch auf die Verpflichtung der Richter im Königtum von Neapel aus dem Jahre 1774, ihre Urteilsentscheidung zu begründen, um